

PLANZEICHEN / ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
(Planzeichenverordnung 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB / §§3 bis 15, BauNVO)

GE	Gewerbegebiet §8 BauNVO
MI	Mischgebiet §6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / §§22 und 23 Bau NVO)

GRZ	Grundflächenzahl §19 BauNVO
FH	Maximale Firsthöhe
TH	Maximale Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / §§22 und 23 Bau NVO)

- o offene Bauweise §22 Abs. 2 BauNVO
 - o abweichende Bauweise §22 Abs. 4 BauNVO, offene Bauweise mit maximaler Bauwerkslänge von 80 m bzw. 90 m.
- Baugrenze §23 Abs. 1 und 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- R+F Kombierter Rad- und Fußweg

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Anlage Teich
- R Anlage eines kombinierten Regenrückhalte- und Regenklärbeckens

6. Grünflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- o Anpflanzen - Bäume
- o Anpflanzen - Sträucher
- P1 Pflanzbete gemäß textlichen Festsetzungen Punkt 7

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7, BauGB)
- Abgrenzungsbereich A (§1 Abs. 4, §16 Abs.5 BauNVO)

Festsetzung Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Maß der baul. Nutzung
TH - Traufhöhe in m	FH - Firsthöhe in m
Dauerbau	Dauerbau
Bauweise	max. Bauwerkslänge in m

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 Bau GB)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§3-14 BauNVO)

1.1 Mischgebiet (MI) gemäß §6 BauNVO
Folgende Nutzungen sind nach §1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe
- Vergnügungstätten gemäß §6 Abs.2 Nr. 8 BauNVO

Folgende Ausnahmen sind nach §1 Abs. 6 BauNVO unzulässig:
Folgende Nutzungen sind nach §1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

- Vergnügungstätten gemäß §6 Abs.3 BauNVO

1.2 Gewerbegebiet (GE) gemäß §8 BauNVO
Folgende Nutzungen sind nach §1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

Folgende Ausnahmen sind nach §1 Abs. 6 unzulässig:

- Vergnügungstätten gemäß §8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
 - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
 - Für den Abgrenzungsbereich A ist nach §9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässige Nutzung unzulässig.
- Grundsätzlich sind Schallschutzfenster in die Wohnungen einzubauen sowie Schallschutzmaßnahmen für Wände und Decken in Wohnungen vorzusehen.

1.2.1 Zur Begrenzung von Luftverunreinigungen, Schwingungen und Emissionen sind im Gewerbegebiet diese Nutzungen unzulässig:

Im gesamten Gewerbegebiet sind die folgenden Arten von Betrieben bzw. Anlagen unzulässig:

- Betriebe mit Kohlenwasserstoff-Emissionen, dies sind unter anderem: Betriebe, die Kunststoffe mittels Kohlenwasserstoff-Treibmittel schäumen, Betriebe, die durch ihren Verbrauch an Lösungsmitteln unter der Regelung der 2. bzw. 31. BImSchV fallen, Betriebe mit vergleichbaren Kohlenwasserstoff-Emissionen; Asphalt-Mischanlagen
- Betriebe mit Stickoxid-, Schwefeldioxid und Fluorwasserstoff Emissionen, dies sind unter anderem: Trocknungsanlagen, Brennanlagen für Keramik
- Betriebe mit erhöhter Staubemission, dies sind unter anderem: Baustoff-Recyclinganlagen, Betonmischanlagen, Zementbetriebe
- Betriebe mit Ammoniak, Chlor-, Chlorwasserstoff- und Phosphin-Emissionen
- Betriebe, deren Erschütterungs- und Vibrationsmission die nachstehenden Grenzwerte übersteigen: Schwingungsgeschwindigkeit - Amplitude im Frequenzbereich zwischen 1,0 und 80 Hz: $v_{max} \leq 1 \text{ mm/s}$

- zulässige Schwingungsstärke der Erschütterung nach DIN 4150: $KB \leq 0,70$
- Betriebe, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §19 BauNVO)

Für die Mischgebietsflächen MI1 wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 festgesetzt.

Folgende Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) werden für die Gewerbegebietsflächen festgesetzt:
GRZ 0,6; für GE1, GE3, GE4
GRZ 0,7; für GE5
GRZ 0,8; für GE2

2.2 Höhenlage baulicher Anlagen (§9 Abs. 3 BauGB, §18 BauNVO)

Die Höhen werden anhand eines Bezugspunktes gemessen. Dieser ist die gemittelte Höhe der Verkehrsflächen an der Baugrundstücksgrenze zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Grenze der nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie.

Traufhöhe TH: Die Traufhöhe wird gemessen von der Höhe des Bezugspunktes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Firsthöhe FH: Die Firsthöhe wird gemessen von der Höhe des Bezugspunktes bis zum Gebäudefirst.

Die zulässige Höhe von Schornsteinen und anderen technologisch bedingten Anlagen beträgt maximal 35 m vom Bezugspunkt.

Alle baulichen und technologisch bedingten Anlagen mit einer max. Höhe über 247 m ü. NN (Flughafenbezugsgröße +25 m) bedürfen nach §12 Abs. 3 der LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Zustimmungspflicht durch die Luftverkehrsbehörde sind weiterhin Baugeräte, deren Höhe über Grund 30 m überschreitet.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Stellplätze

Für gewerbliche Nutzungen sind notwendige Stellplätze für Besucher, Eigentümer/Betreiber und Nutzer der Anlage entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwSächsBO) vorzusehen.
Stellplätze sind bis zu einem Flächenanteil von 20% der außerhalb der Baugrenze liegenden Fläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, wenn die Fläche an anderer Stelle auf dem Grundstück oder im Gemeindegebiet ausgeglichen wird.

3.3 Grundstückszufahrten
Im Mischgebiet können Grünzüge durch Grundstückszufahrten mit einer maximalen Breite von 3,00 m unterbrochen werden.
Bei Gewerbegebietsflächen ist die Breite der Grundstückszufahrten auf 5,00 m festgesetzt. Im Ausnahmefall kann auf gesonderten Antrag eine Zufahrtsbreite bis maximal 8,00 m zugelassen werden.

3.4 Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen wie Mauern und Zäune.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fußweg festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung durch Fußgänger zulässig ist.

4.2 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger zulässig ist.

4.3 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung als öffentliche Parkfläche zulässig ist.

5. Ableitung von Oberflächenwasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

5.1 Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss zu mindestens 80% auf dem Grundstück versickert werden, 20% dürfen in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Niederschlagsmenge muss durch den Versickerungsgrad berechnet werden, die Versickerungsmenge ist durch den Bauherren nachzuweisen.

5.2 Sollte eine oberflächliche Versickerung nicht möglich sein, so ist der anfallende Niederschlag durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.

5.3 Die Entwässerung von Gewerbe-, Hof- und Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken, auf denen mit boden-/wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen wie Diesel, Benzin und Ölen gearbeitet wird, in die Regenwasserkanalisation ist unzulässig. Das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser ist zu sammeln und über einen Benzin- oder Koaleszenzabscheider zu reinigen. Hier werden die entsprechenden Leichtflüssigkeiten zurückgehalten, bevor das Wasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNERISCHER ERFORDERNISSE (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Oberboden
Der Kulturboden ist gemäß §202 BauGB und DIN 19815 Teil 1 bis 3 vor Baubeginn in seiner gesamten Mächtigkeit abzuschieben, zwischenzulagern und nach Baubschluss auf allen Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

6.2 Grünflächen
Alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht für Geh- oder Fahrwege, sowie Stell-, Fertigungs- und Lagerflächen benötigt werden, sind einzugrünen und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten.

6.3 Wegedecken, Bodenbeläge

Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Zufahrten und Hofflächen der Baugrundstücke sind teilweise zu versiegeln und so zu belagern, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Zulässige Bauweisen sind: weitflüchiges Pflaster, Rasengittersteine, ÖkoPflaster, Schotterrasen oder wassergebundene Wegedecke.

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen - Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7.1 Innerhalb der Flächen für die Pflanzmaßnahmen P1, P2, P3, P4, P5, P6 und P7 mit Pflanzbindungen sind Anpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Straucharten vorzunehmen und - dauerhaft zu erhalten. Die Artenauswahl ist gemäß der Artenlisten der textlichen Festsetzungen Nr. 9.2 bis 9.8 zu treffen. Gruppianpflanzungen sind Einzelpflanzungen vorzuziehen. Alle Pflanz- und Grünflächen sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser natürlich versickern kann. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens ein größerer Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 10-14 cm anzupflanzen. Bei Strauchpflanzungen ist je 15 m² ein Gehölz in der Pflanzqualität 2x verpflanzt, 3-5 Triebe anzupflanzen. Bei Abgang sind die Gehölze in den genannten Pflanzqualitäten zu ersetzen.

7.2 Pflanzmaßnahme 1 (P1) - Öffentliche/private Grünfläche
Anlage einer Baumbreihe mit großkronigen Bäumen (Artenliste 1) und Unterpflanzung mit Sträuchern (Artenliste 4)

Ziel: Landschaftsgerechte Einbindung des Gewerbegebietes
Die Anpflanzungen parallel der S 81 sind außerhalb des kritischen Abstandes gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) auszuführen und die Ausführungsplanung dem LASuV vorzulegen.

7.3 Pflanzmaßnahme 2 (P2) - Öffentliche Grünfläche
Anlage von lockeren Baum- und Strauchgruppen; auch Verwendung von Ziergehölzen (Artenlisten 1 bis 5)

7.4 Pflanzmaßnahme 3 (P3) - Öffentliche Grünfläche
Anlage von dichten Baum- und Strauchgruppen; auch Verwendung von Ziergehölzen (Artenlisten 2 bis 5)

7.5 Pflanzmaßnahme 4 (P4) - Öffentliche Grünfläche
Naturnahe Gestaltung des Teiches durch Bepflanzung des Uferbereichs mit Bäumen, Sträuchern und Stauden (Artenliste 6)

7.6 Pflanzmaßnahme 5 (P5) - Öffentliche Grünfläche
Anlage von baumreichen Hecken mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Artenliste 1, 2 und 4)

7.7 Pflanzmaßnahme 6 (P6) - Private Grünfläche
Anlage von lockeren Baum- und Strauchgruppen sowie Pflanzung von Solitärbäumen auf mindestens 50% der außerhalb der Baugrenzen liegenden Flächen; auch Verwendung von Ziergehölzen (Artenlisten 1 bis 5)

Ziel: Optische Gliederung

7.8 Pflanzmaßnahme 7 (P7) - Öffentliche/Private Grünfläche
Pflanzung von klein- bis großkronigen Bäumen auf Pflanzzeilen an Pkw-Stellplätzen (je 6 Stellplätze 1 Baum, Artenlisten 1 bis 3). Schutz der Baumstandorte vor Gefahren
Ziel: Optische Gliederung

ARTENLISTEN DER ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE UND STRÄUCHER

7.9 Artenliste 1 - Großkronige einheimische Baumarten

<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde	<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche		

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 14-16 cm StU bei Einzelpflanzungen
Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe bei Flächenpflanzungen

7.10 Artenliste 2 - Klein- bis mittelkronige einheimische Baumarten

<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche	<i>Pyrus pyracantha</i>	- Wildbirne
<i>Prunus padus</i>	- Traubeneiche	<i>Betula pendula</i>	- Weißbuche
<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	- Vogelbeere
<i>Malus sylvestris</i>	- Holzapfel		

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 12-14 cm StU bei Einzelpflanzungen
Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe bei Flächenpflanzungen

7.11 Artenliste 3 - Klein- bis mittelkronige Zier-Baumarten

Gattung <i>Prunus</i>	- Kirsche	Gattung <i>Cotoneaster</i>	- Weißdorn
Gattung <i>Malus</i>	- Apfel	Gattung <i>Sorbus</i>	- Mehl-Vogelbeere

Pflanzqualität: Hochstamm/Solitär, 3xv, bei Einzelpflanzungen
Heister/Strauch, verpflanzt, bei Flächenpflanzungen

7.12 Artenliste 4 - Einheimische Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	- Gemeine Hasel	<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Rhamnus cathartica</i>	- Kreuzdorn	<i>Lonicera xylosteum</i>	- Rote Heckenkirsche
<i>Rosa spec.</i>	- Wildrosen	<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 100-150 cm Höhe

7.13 Artenliste 5 - Ziersträucher

Gattung <i>Philadelphus</i>	- Pflefenstrauch	Gattung <i>Syringa</i>	- Flieder
Gattung <i>Spiraea</i>	- Spierstrauch	Gattung <i>Potentilla</i>	- Fingerstrauch
Gattung <i>Weigela</i>	- Weigee	Gattung <i>Deutzia</i>	- Deutzie

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, 60-100 cm Höhe

7.14 Artenliste 6 - Baum-, Strauch- und Staudenarten für Teichulterbepflanzung

Bäume und Sträucher:			
<i>Salix spec.</i>	- Baumweiden	<i>Salix spec.</i>	- Strauchweiden
<i>Alnus glutinosa</i>	- Schwarzerle	<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Gemeine Esche	<i>Viburnum opulus</i>	- Gemeine Schneeball

Pflanzqualität: Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe; Strauch, verpflanzt, 100-150 cm Höhe

Stauden:			
<i>Iris pseudacorus</i>	- Wasserschwertlilie	<i>Carex spec.</i>	- Seggen
<i>Lythrum salicaria</i>	- Blutweiderich	<i>Juncus spec.</i>	- Binsen

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §89 SächsBO)

8. Dächer (§89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

8.1 Im Mischgebiet MI1 sind Satteldächer (SD), Waln- (WD) und Krüppelwalmdächer (KWD), Mansarddächer (MD) und Flachdächer (FD) vorzusehen.

8.2 Die Nebengebäude und Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung den Hauptgebäuden anzupassen. Es dürfen ebenfalls Flachdächer verwendet werden.

HINWEISE

9. Archäologie
- Für die bei Bauarbeiten auftretenden archäologischen Funde besteht Anzeigepflicht gemäß SächsBO. Die Fundstellen sind nach dem Erkennen unberührt zu lassen und zu sichern.
- Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten (auch Einzelbaugesuche) - muss im betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

10. Bodenaufschlüsse
- Bei der Veranlassung von Untersuchungen zu Baugrund- und Versickerungseigenschaften bestehen entsprechende Anzeigepflichten:
- Durchführung von Bodenaufschlüssen: Bohranzeige- und Bohrergebnismeldungspflicht gemäß §8 GeoDG (Geologiedatengesetz) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 10 (Geologie)

- Geologische Untersuchungen (Auftragsgabe durch öffentliche Hand oder vollständig): Nachweisdaten sind gemäß §8 GeoDG, Fachdaten sind gemäß §9 GeoDG und Bewertungsdaten sind gemäß §10 GeoDG dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 10 (Geologie), zu übermitteln.

11. Baumschutzsatzung
- Die Regelung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Moritzburg sind zu berücksichtigen.

12. Stromanlagen, Trinkwasser- und Gasleitungen
- Vorhandene Kabel und Leitungen sind freizuhalten und dürfen nicht überbaut / überpflanzt werden.
- Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft einzuholen.

13. Radiologische Strahlung
- In dem Gebiet ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit von erhöhter Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden. Bei geplanten Neubauten oder Sanierungsarbeiten wird empfohlen, die Radonkonzentration durch einen Gutachter zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 1728, 1793)

Bauordnungsverordnung (BauNVO 1990)

Vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 1057, 1062)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1328)

Sächsisches Bauordnung (SächsBO)

Vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 706)

GELTENDE RECHTSVERORDNUNGEN

2. Bundes-Immissionsschutzverordnung (2. BImSchV)

Vom 10.12.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2694), zuletzt geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132)

12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV)

Vom 26.04.2000 (Bundesgesetzblatt I, Seite 463), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1328)

31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (31. BImSchV)

Vom 21.08.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2180), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132)

GELTENDE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Vom 24. Juli 2002, Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1950)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.01.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

1. Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.12.2003 wurde mit der Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2004 bis 11.06.2004 öffentlich ausgelegt.

2. Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2015 wurde mit der Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 öffentlich ausgelegt.

3. Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geändert. Der geänderte Entwurf in der Fassung vom 01.04.2021 wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit den vorliegenden Umweltinformationen in der Zeit vom 09.09.2021 bis einschließlich 12.07.2021 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 11.05.2021 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

4. Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geändert. Der geänderte Entwurf in der Fassung vom 02.08.2021 wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit den vorliegenden Umweltinformationen in der Zeit vom 09.09.2021 bis einschließlich 23.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 31.08.2021 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Gemäß §4a Abs. 3 Satz 2,3 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und mit einer Verknüpfung der First abgegeben werden können.

5. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2021 die zum Entwurf in der Fassung vom 02.08.2021 vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Moritzburg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.10.2021 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Boxdorf" gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.08.2021 als Satzung beschlossen.

7. Ausfertigung

Der Bebauungsplan wurde am 02.08.2021 ausfertigt.

Moritzburg, den

Unterschrift Bürgermeister Dienstsiegel

.....

8. Bekanntmachung

Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Boxdorf" der Gemeinde Moritzburg sowie die Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt, Erscheinungstag, ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung wurde gemäß §215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Moritzburg, den

Unterschrift Bürgermeister Dienstsiegel

.....

Plangrundlage

Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, September 2020

Fassung:	August 2021	Datum
----------	-------------	-------